

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT  
IN DEUTSCHLAND

BERLIN NW 40  
FORST-BISMARCK-STRASSE 4

IV 2/158 - I/AZ  
ad 46.A.14.a.-KN.

den 25. Februar 1936.

Herr Minister,

Mit Schreiben vom 21. dieses Monats unterbreiten Sie mir die deutsche Protestnote zum Verbote der Landesleitung und der Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz mit dem Ersuchen, auch meine Ansicht über die der deutschen Regierung zu erteilende Antwort zu äussern. Ich beeile mich, dieser Aufforderung nachzukommen, indem ich Ihnen darlege, welche Gesichtspunkte mir vor allem massgebend scheinen, und Ihnen die Argumente nenne, die, je nachdem wie die Antwort gestaltet werden soll, möglicherweise dienlich sein könnten.

Die deutsche Note versucht vor allem das Bestehen eines völkerrechtlichen Rechtsanspruchs für die deutschen Staatsangehörigen darauf zu behaupten, in der Schweiz Vereinigungen der NSDAP mit den zu ihrer ordnungsmässigen Leitung erforderlichen Organen zu bilden und sich einer entsprechenden Organisation in Deutschland zu unterstellen.

Ich halte dafür, dass die schweizerische Antwort vor allem die rechtliche Unhaltbarkeit dieses Standpunktes dartun sollte; dann fallen auch die weiteren Folgerungen dahin, welche die deutsche Note hieran knüpft. Zutreffend ist, dass das internationale Fremdenrecht dem ausländischen Staatsangehörigen das Recht einräumt, sich im Rahmen der geltenden Gesetzgebung einzeln als Privatperson oder in Vereinen und Gesellschaften mit wirtschaftlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu betätigen. Fraglich erscheint schon die Zulässigkeit von privaten Vereinigungen zur Verfolgung politischer Bestrebungen. Zweifellos besteht aber kein rechtlicher Anspruch auf Anerkennung von Organisationen von Ausländern, die politische Zwecke verfolgen und nach einem dem Gastlande übrigens fremden diktatorischen und hierarchischen System aufge-

An die Abteilung für Auswärtiges,

B e r n.

Dodis



Also müssten  
 unsere Vereinigungen  
 in Deutschland nach  
 dem „Führerprinzip“  
 organisiert werden.

baut sind und sich nach den Weisungen einer ausländischen politischen Partei betätigen, die den ausländischen Staat selbst verkörpert und vertritt, so dass sie, wie in Ihrem Schreiben gesagt wird, als eigentliche staatliche Organisationen angesehen werden müssen. Ein solcher Anspruch lässt sich aus dem internationalen Fremdenrecht in keiner Weise ableiten, wird auch von der Allgemeinheit der Staaten abgelehnt, sondern es liegt durchaus im Ermessen des Gaststaates, zu entscheiden, ob und inwieweit er derartige Organisationen und deren Tätigkeit zulassen will.

Indessen dürfte darauf zu achten sein, dass die Haltung des Bundesrates zu der grundsätzlichen Frage der Zulassung politischer Organisationen von Ausländern, deren nähere Prüfung er sich bereits vorbehalten hat, nicht durch die jetzt der deutschen Regierung zu erteilende Antwort präjudiziert werde, weder positiv noch negativ. Es handelt sich vielmehr einstweilen nur darum, dass ein Landesleiter und Kreisleiter der NSDAP nicht mehr zugelassen werden. Die Ausführungen in Ihrem eingangs erwähnten Schreiben scheinen mir dies zu wenig zu berücksichtigen. Es sollte meines Erachtens lediglich ausgeführt werden, dass die Grundsätze des internationalen Fremdenrechts nur anwendbar sind auf Privatpersonen und die von diesen im Rahmen der Vorschriften des Gastlandes gebildeten Gesellschaften, nicht aber auf solche Personen, die eine amtliche oder halbamtliche Stellung gegenüber ihrem Heimatstaat einnehmen. Für den Landesleiter und die Kreisleiter der NSDAP in der Schweiz trifft letzteres zu, weil sie Organe einer politischen Partei sind, die anerkanntermassen sich mit dem Staate selbst identifiziert. Dieser eigenartige Charakter wird dargetan durch die engen Beziehungen mit höchsten Staats- und Parteistellen und dadurch, dass die betreffenden Leiter mit einer autoritativen Machtfülle ausgestattet sind und Anweisungen der politischen Behörden in Deutschland erhalten, ausführen und weitergeben.

ja

ja

Kein Staat ist verpflichtet, andere amtliche oder halbamtliche Vertreter des Auslandes zuzulassen als die hergebrachten, völkerrechtlich anerkannten Organe.

Daraus folgt, dass wenn der Bundesrat den Landesleiter Gustloff und die Kreisleiter der NSDAP zugelassen hat, er nicht etwa eine Rechtspflicht erfüllte, sondern ihre Tätigkeit aus freien Stücken auf Zusehen duldete, getreu seiner sehr liberalen Haltung gegenüber den Angehörigen befreundeter Staaten und ihren Vereinigungen. Es blieb ihm aber unbenommen, nach Gutfinden seine Haltung zu ändern im Falle von Unzukömmlichkeiten. Dieser Fall ist eingetreten. Eine weitere Duldung der erwähnten Organe hat sich als unzweckmässig erwiesen. Der Bundesrat wird sich darüber schlüssig zu machen haben, wie weit die jetzt oder seit langem zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten in der Antwortnote darzulegen sind, je nachdem diese kürzer oder ausführlicher gehalten werden soll.

Auch legales Verhalten verpflichtet den Bundesrat nicht zu weiterer Duldung. Angesichts des einlässlichen Berichtes der Bundesanwaltschaft vom 18. vorigen Monats betreffend die Studentenorganisationen könnten übrigens die bei der Beantwortung der Interpellation Canova gemachten Feststellungen wohl kaum mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten werden. Darum wäre zu erwägen, ob nicht zu der nachdrücklichen Bemerkung auf Seite 2 oben der deutschen Note, dass ernsthafte Verstösse gegen die Richtlinien der schweizerischen Regierung nicht vorgekommen seien, ein Vorbehalt angebracht wäre, im Hinblick auf die im erwähnten Berichte gemachten Feststellungen: auf Seite 11 Abs.2 betreffend die Mitgliedschaft des Österreichers Stumpf zu der Landesgruppe Schweiz der NSDAP, auf Seite 12 Abs.1 betreffend die Herta Stumfohl, auf Seite 17, zweitletzter Absatz, betreffend Kurierdienst über die Landesgruppenleitung, auf Seite 24 Ziff.8 über ein Schreiben Gustloffs an die Kreisleitung Mittelschweiz betreffend Überwachung Otto Strassers, auf Seite 37, sechste bis drittletzte Zeile, betreffend Würdigung der Tätigkeit Gustloffs

durch Polizeihauptmann Müller. Für die Beurteilung der Stellung der Landesleitung ist auch Ziffer 10 auf Seite 25 von Interesse betreffend die Kontrolle der offiziellen deutschen Vertretung durch die Stellen der NSDAP.

Sie geben wiederholt die Absicht kund, auszuführen, dass es unmöglich sei, unter den gegenwärtigen Umständen die Sicherheit von Personen wie Gustloff, die als Privatpersonen keinen Anspruch auf besonderen Schutz geniessen, zu gewährleisten. Ich kann diesen Standpunkt nicht ganz teilen. Wenn eine ausländische Privatperson besonders gefährdet erscheint, so ist der Gaststaat, so lange er sie bei sich beherbergt, völkerrechtlich verpflichtet, auch für ihren Schutz zu sorgen und hiezu unter Umständen besondere Massnahmen zu ergreifen. Dagegen steht es ihm natürlich frei, ihr den weiteren Aufenthalt eben wegen solcher ausserordentlicher Umstände zu versagen. In diesem Sinne könnte vielleicht in vorsichtiger Weise ausgeführt werden, es sei mit ein Grund für den Entschluss des Bundesrates, dass es ihm im beiderseitigen Interesse zu liegen scheine, die Anwesenheit von Persönlichkeiten in der Schweiz zu vermeiden, die wegen ihrer besonderen Stellung erhöhten Gefahren ausgesetzt seien und deren Sicherheit nur mit einem aussergewöhnlichen Aufwande gewährleistet werden könnte.

Was die weiteren zu Tage getretenen Schwierigkeiten und Misstände anbelangt, wie insbesondere die steten Erörterungen bezüglich der weiteren Duldung oder der Ausweisung Gustloffs, so habe ich mich hier nicht näher darüber zu verbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

